

sicht auf die Zusätze im Provinzialrecht von Münster und die Anmerkungen Bezug genommen.

Zum ersten Theil.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. Schweinställe und Abtritte müssen in 3u §. 125. der Stadt Steinfurt von des Nachbars Grunde 3 Fuß, von dessen Keller 5 Fuß, und von dessen Brunnen 9 Fuß entfernt angelegt werden.

Das Capit. 20. der Polizeiordnung der Stadt Münster gilt in dieser Hinsicht nach der Obervanz auch in Steinfurt.

Zum achtzehnten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 2. In Ansehung der ehemals eigenbehörigen Güter gelten die im Provinzialrecht des Fürstenthums Münster §. 20—31. enthaltenen Bestimmungen auch in der Grafschaft Steinfurt. zu §. 819.

(Verordnung vom 8. Nov. 1770.)

Durch diese Verordnung *) ist die Münsterische Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 den Worten nach zwar nur in Rücksicht auf die gräflichen Eigenthümer

*) Im 2ten Theil der Provinzial- und statut. Rechte der Preuss. Monarchie S. 659 ist irrig angeführt, daß dieses durch eine Verordnung des Grafen Moritz Cassirer, der nicht einmal Herr zu Steinfurt war, vom 10. Mai 1784 geschehen.

Zweite Unterabtheilung.

Die Grafschaft Steinfurt.

V o r w o r t.

Die Grafschaft Steinfurt besteht aus der Stadt Steinfurt und dem dazu gehörigen Kirchspiel, welches drei Bauerschaften hat, und zählt 3895 Einwohner. Das fürstliche Haus Steinfurt hat darin die ausschließliche Jagdgerechtigkeit und ist Markenrichter in allen Marken. Außer den in der Bentheimschen Gerichts- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690, welche durch die Verordnung vom 8. Oct. 1712 auch in der Grafschaft Steinfurt Gesetzeskraft erhalten, und in dem Stadtvergleich vom 30. Dec. 1800 enthaltenen Bestimmungen, die eheliche Gütergemeinschaft und die Bestrafung der Jagdcontraventionen betreffend; sodann der durch die Verordnung vom 3. Nov. 1770 als Gesetz eingeführten Münsterischen Eigenthumsordnung, sind keine noch gültigen Provinzialgesetze vorhanden. Es besteht eine Lehnkammer in Steinfurt; alle dahin gehörigen Lehne, soweit sie in der Grafschaft liegen, sind jedoch heimgefallen und mit den fürstlichen Domänen vereinigt.

In den folgenden Zusätzen sind diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, wobei keine abweichenden provinziellen Bestimmungen anzuführen waren, oder die bloß durch neuere, die ehemals zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehörig gewesenene Landestheile allgemein betreffenden Gesetze eine Abänderung erlitten haben, um Wiederholungen zu vermeiden, weggelassen worden, und wird in dieser Hin-

eingeführt worden: nach der Observeanz gilt sie jedoch allgemein, und so ist auch von dem Oberlandesgericht zu Münster, in Uebereinstimmung mit dem Land- und Stadtgericht zu Steinfurt, in mehreren Erkenntnissen, z. B. in Sachen Salm-Horstmar wider Dreihues und wider Beddelling angenommen worden, daß die Münsterische Eigenthumsordnung in der Grafschaft Steinfurt allgemein als Gesetz gelte. Uebrigens waren die Rechtsverhältnisse der Eigenhörigen in der Grafschaft Steinfurt vor 1770 durch das Herbringen im Allgemeinen gerade so wie im benachbarten Münsterlande bestimmt, und man recurrirte sowohl in der Grafschaft Steinfurt als im Münsterischen, in zweifelhaften Fällen, zu der Dsnabrückischen und Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordnung. Nach Einföhrung der Münsterischen Eigenthumsordnung in der Grafschaft Steinfurt, wenn diese auch nur für die gräflichen Eigenhörigen geschehen sein möchte, konnte man dieselbe doch um so unbedenklicher auch auf die nicht gräflichen Eigenhörigen in Anwendung bringen, als die Münsterische Eigenthumsordnung durchgehends das Herbringen zum Grunde gelegt, und nur da, wo dieses dunkel oder mangelhaft war, nähere, dem Geiste des Instituts angemessene oder sonst billige Bestimmungen gemacht hat. Solche nähere Bestimmungen sind: die gesetzliche Vermuthung für die wöchentliche Dienstpflicht, und der dem Gutsherrn beilegte Mitgenuß des hohen Eichen- und Büchenholzes. Bloß in Ansehung solcher Bestimmungen könnte daher die Münsterische Eigenthumsordnung, wenn sie nicht als allgemeines Gesetz in der Grafschaft anzusehen, bei den Eigenhörigen anderer Gutsherrn nicht als bindende Entscheidungsnorm angewendet werden.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 3. In der Stadt und Grafschaft Steinfurt herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, sobald die Ehe durch Heimführung und eheliches Beilager vollzogen ist. zu §. 345. — 360.

(Westphälische Gerichts- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690. Th. IV. Tit. 1. Verordnung vom 8. Oct. 1712.)

Da diese Gütergemeinschaft keine bloß statutarische, sondern durch Gewohnheit und schriftliches Provinzialgesetz eingeführt ist, so sind auch Personen exemten Standes davon nicht ausgenommen, A. E. R. Th. II. Tit. 1. §. 346. Dieses ergibt sich auch aus dem Urtheil der Juristen-Facultät zu Göttingen in Sachen von Hövel wider von Hövelsche Erben von 1757*).

§. 4. Diese Gütergemeinschaft kann durch Eheverträge ausgeschlossen und während der Ehe, wegen erheblicher Ursachen, auch auf einseitigen Antrag eines der Ehegatten von dem Richter aufgehoben werden.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. D.)

Nach dem A. E. R. Th. II. Tit. 1. §. 422, 425. muß die Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft gerichtlich verlautbaret, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu drei Malen innerhalb vier Wochen bekannt gemacht, auch bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen sein würden, im Hypothekenbuch vermerkt werden.

* Pütters Rechtsfälle, Band I. Theil 4. decisio 101.

§. 5. Unbewegliche Güter und stehende Renten kann keiner der beiden Eheleute veräußern oder verpfänden, noch weniger sich für einen Dritten verbürgen, es sei denn mit Einwilligung des Anderen und vor dem Ortsrichter.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. D. Tit. 2.)

§. 6. Nach dem Tode eines der Ehegatten fällt den Kindern die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich zu; der überlebende Ehegatte hat aber die Verwaltung und den Nießbrauch.

(Vergleich zwischen dem regierenden Grafen zu Bentheim-Steinfurt und der Stadt Steinfurt vom 30. Dec. 1800. Art. 18.)

§. 7. Ein Inventarium braucht derselbe nicht zu machen, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreiten will. Wenn er jedoch durch schlechte verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückkommt, kann er zur Inventarisation und Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens gehalten werden.

(Vergleich vom 30. Dec. 1800. a. a. D.)

§. 8. Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten will, muß er, wenigstens vier Wochen vor der Trauung, seinen minderjährigen Kindern Vormünder bitten, ein eidlich zu bestärkendes Inventarium des gesammten Vermögens offen legen, und mit seinen Kindern sichten und theilen, bei Strafe des zehnten Theils seiner Güter zum Besten der Kinder.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. D. Tit. 3.)

§. 9. Bei dieser Theilung erhalten die Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, die Hälfte des ganzen, beim Absterben des vorigen Ehegatten vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens; der überlebende Ehegatte behält aber da-

von den Nießbrauch, bis die Kinder sich verheirathen, oder sonst ihre eigene Haushaltung anfangen: wogegen er dieselben unterhalten und erziehen muß.

Dieses ist unbestrittenes Herbringen nach dem Berichte des ehemaligen Tribunalsrichters, nunmehrigen Land- und Stadtrichters Melsbach zu Steinfurt vom 23. März 1815*).

§. 10. Wenn die Ehe aber kinderlos ist, so fällt nach dem Tode des einen Ehegatten, in soweit nicht in den Ehepacten oder in einer wechselseitigen Disposition beider Eheleute ein Anderes festgesetzt worden, das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem Ueberlebenden zu; indem das bis dahin bestandene Sammeigenthum in seiner Person consolidirt wird.

Dieses ist unbezweifeltes Herbringen nach dem angeführten Bericht des Land- und Stadtrichters Melsbach; und damit stimmt auch das oben angeführte Urtheil in Sachen von Hboel wider v. Hövelsche Erben.

§. 11. Wenn ein Ehegatte, der Kinder hat, zur anderen Ehe geschritten ist und vor dem zweiten Ehegatten stirbt, ohne aus der zweiten Ehe Kinder zu hinterlassen und ohne über sein Vermögen anderweit disponirt zu haben; so erhält der überlebende zweite Ehegatte die ganze Errungenschaft der zweiten Ehe; in die seinem verstorbenen Gatten bei der Schichtung zugeheilte Hälfte des Vermögens der vorigen Ehe aber succediren die abgeschicketen Kinder; jedoch behält der überlebende zweite Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch desselben.

Dieses ist unbestrittene Observanz, nach dem oben angeführten Bericht des Land- und Stadtrichters Mels-

*) Acta des Oberlandesgerichts zu Münster wegen der Provinzialgesetze, Fol. 18.

bach. Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782., wornach, wenn ein vaterloser Pflegebefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts heirathet, die Gütergemeinschaft, bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft, ausgeübt bleiben soll, hat nach dem Justizministerialrescript vom 25. Mai 1818*) im Münsterschen keine Anwendung. Die Gründe dieses Rescripts treten auch in der Grafschaft Steinfurt ein.

Zum siebenten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Markengemeinden.

Zu §. 18. §. 12. In Ansehung der Markengemeinden gelten die im Provinzialrecht des Fürstenthums Münster §. 100 — 110 enthaltenen Bestimmungen auch in der Grafschaft Steinfurt.

Diese Bestimmungen gründen sich auf das allgemeine Herbringen.

Zum achten Titel.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Von Versicherungen.

Zu §. 2235. §. 13. Die Grafschaft Steinfurt gehört zu der für den ganzen Regierungsbezirk Münster errichteten allgemeinen Brandversicherungsanstalt.

(Bekanntmachung des Civilgouverneurs v. Wink vom 19. Dec. 1815. Münstersche Verordnung vom 15. Apr. 1768.)

Zum zwanzigsten Titel.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

Zu §. 315. §. 13. Wer unberechtigt Hasen schießt, fängt

*) Num. 31. des Anhangs.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen u. §. 315. 109

oder stricket, soll zum ersten Mal mit 15 Goldgulden, und wer grob Wild schießt, nach Ermessen gestraft werden.

Diejenigen, welche unerlaubt Rebhühner, Enten und andere Vögel fangen, sollen ebenmäßig gebrüchelt werden.

(Gerichts- und Landesordnung vom 23. Nov. 1690. Th. V. Tit. 20. Num. 5.)

§. 14. Wer seine Hunde zu verbotenen Zeiten ungeklöppelt laufen läßt, gibt zur Strafe 2 Rthlr.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. D. Num. 4.)

§. 15. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Taubenflucht hält, wird mit 5 Goldgulden bestraft. Eben so wird derjenige bestraft, welcher Tauben schießt oder fängt.

(Gerichts- und Landesordnung a. a. D. Num. 6. 7.)

Ueber die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmungen siehe die Anmerkung zu §. 149. des Münsterschen Provinzialrechts.